Verband/Stelle: **Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi)**

Stellungnahme des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschleunigungsgesetz“)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§128 Abs. 1 GWB	Zum Schutz der digitalen Souveränität und zur Absicherung der Einhaltung europäischen Rechts bei Vergabeverfahren möchte wir die nachfolgende Ergänzung für das Vergaberechtstransformationsgesetz vorschlagen: In § 128 Abs. 1 GWB sollte ein ergänzender Satz 2 eingefügt werden. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz könnte auf S.9 unter Gliederungspunkt Nr. 13 folgende Regelung aufgenommen werden: *„Folgender Satz 2 wird angefügt:* ***Es sind Unternehmen zu bevorzugen, die uneingeschränkt die Einhaltung des EU-Rechtes zusichern und dessen vollständige Umsetzung gewährleisten (Europarechtstreue).“*** <u>Zur Erläuterung:</u> Der Aspekt der Einhaltung des europäischen Rechtes lässt sich am besten mit den Begriffen der Europarechtskonformität und der Europarechtstreue beschreiben. Vor der letzten hier relevanten Änderung des GWB gab es (weitere) Eignungskategorien, die hierfür passend gewesen wären. Vor der Änderung existierten noch die Eignungskategorien der allgemeinen Zuverlässigkeit und der Gesetzestreue (siehe hierzu Ziekow, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 122 Rn. 27). Der damalige § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB lautete wie folgt: *„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben*." Diese Bestimmung ist gestrichen worden. Das Kriterium der Gesetzestreue wird nunmehr durch die Ausschlussgründe der §§ 123 und 124 GWB, soweit es um das Verhalten des Unternehmens in der Vergangenheit geht, sowie durch die

	Ausführungsbedingungen gemäß **§ 128 GWB**, soweit es um das künftige Verhalten des Unternehmens geht, gewährleistet (Ziekow, a. a. O., § 122 Rn. 27). Um die künftige Einhaltung des europäischen Rechts abzusichern, ist für eine Gesetzesänderung daher § 128 GWB richtiger Anknüpfungspunkt. § 128 GWB enthält ein Regelungssystem zur Durchsetzung bestimmter Anforderungen, die durch das beauftragte Unternehmen bei der **Ausführung des Auftrages** beachtet werden müssen (Ziekow, a.a.O., § 128 Rn. 1). Die Bestimmung ist Einfallstor für die **Verwirklichung strategischer Ziele** (auch Sekundärzwecke der Vergabe genannt) und steht in Zusammenhang mit der **Gesetzestreue** (siehe hierzu Fehling, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 128 Rn. 2). Daher würde es der bestehenden Gesetzessystematik entsprechen, an dieser Stelle die Souveränitätsklausel in Form der Europarechtstreue zu verankern. Es ist zugleich anerkannt, dass **vom Bieter verlangt** werden kann, sich vor Zuschlagserteilung dazu zu verpflichten, die Vertragsbedingungen **zu akzeptieren** (Ziekow, a.a.O., § 128 Rn. 19, 31; Fehling, a.a.O., Rn. 48). Tut er dies nicht, so ist dies ein **Ausschlussgrund** gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV, § 16a EU S. 4 VOB/A (Ziekow, a.a.O., § 128 Rn. 19; ähnlich Fehling, a.a.O., Rn. 48). Hat der Bieter eine Erklärung abgegeben, ist es in **Ausnahmefällen** möglich, den Bieter auszuschließen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass dieser die **Verpflichtung nicht einhalten werde** (Fehling, a.a.O., Rn. 49; Ziekow, a.a.O., § 128 Rn. 28). Dies soll durch das Wort „glaubhaft“ klargestellt und abgesichert werden.